



## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Schulausschusses

**am: Donnerstag, dem 05.09.2024, um 17:00 Uhr**  
**Ort: Kleiner Saal, Raum 1.28**

lade ich Sie herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1  | Sitzungseröffnung  |           |
| 2  | Bestellung eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin   |           |
| 3  | Zukünftige Raumsituation der weiterführenden Schulen in Wermelskirchen   | 0096/2024 |
| 4  | Vorstellung Berufskolleg   |           |
| 5  | Sachstandsbericht zur Planung der OGS – Erweiterungen  |           |
| 6  | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2024 - Deutschlandticket Schule ab 01.08.2024                                 | 0125/2024 |
| 7  | Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2024 zum Thema "Prüfauftrag: Aufnahme in die Gesamtschule im Schuljahr 2025/2026"                  | 0050/2024 |
| 8  | Beantwortung des Antrags der CDU-Fraktion vom 26.02.2024 zum Thema "Prüfauftrag Aufnahme in die Gesamtschule im Schuljahr 2025/2026" | 0149/2024 |
| 9  | Anfragen   |           |
| 10 | Verschiedenes  |           |

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Jochen Bilstein



# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr: <b>0096/2024</b> Datum: 14.05.2024 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt: Sport									
<b>Zukünftige Raumsituation der weiterführenden Schulen in Wermelskirchen</b>										
Beratungsfolge:										
Status Öffentlich Öffentlich	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.09.2024</td> <td>Schulausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>16.09.2024</td> <td>Rat der Stadt</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	05.09.2024	Schulausschuss	Vorberatung	16.09.2024	Rat der Stadt	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
05.09.2024	Schulausschuss	Vorberatung								
16.09.2024	Rat der Stadt	Entscheidung								

## Beschluss:

Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 (Vorlage 0031/2024) erneut die verstärkte Nachfrage nach Gesamtschulplätzen für das Schuljahr 2024/2025 diskutiert und in diesem Zusammenhang folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule Wermelskirchen im Schuljahr 2024/25 die Einrichtung einer Mehrklasse (Erhöhung der Zügigkeit von 5 genehmigten Zügen auf dann 6 Züge) bei der Bezirksregierung Köln gem. § 81 Schulgesetz zu beantragen, um die bisher abgelehnten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2024/25 aufnehmen zu können.
2. Die Verwaltung prüft den räumlichen Bedarf hinsichtlich einer langfristigen Lösung zur Sicherung ausreichender Kapazitäten der Gesamtschule unter vorrangiger Berücksichtigung städtischer Grundstücke bzw. Immobilien. Sie legt dazu ein Konzept zur baulichen Entwicklung der Gesamtschule mit dem Ziel einer Sechszügigkeit auf folgender Grundlage vor:

Bauliche Erweiterung der Schulgebäude am Standort Wirtsmühle für die Jahrgangsstufen 5 – 10 und die Entwicklung eines weiteren Standorts für die Jahrgangsstufen 11 – 13.

3. Nach Vorliegen eines belastbaren baulichen Konzepts stellt die Verwaltung einen Antrag auf Genehmigung einer sechszügigen Gesamtschule.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung in einem ersten Schritt die Bildung einer Mehrklasse im Schuljahr 2024/2025 für die Gesamtschule Wermelskirchen gem. § 81 Absatz 4 Schulgesetz NRW mit Datum vom 27.02.2024 bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Bezirksregierung Köln hat daraufhin die einmalige Bildung einer Mehrklasse mit Bescheid vom 22.05.2024 ab dem 01.08.2024 genehmigt.

Um jetzt die Genehmigung einer dauerhaft sechszügigen Gesamtschule bei der Bezirksregierung Köln beantragen zu können, ist die Vorlage eines langfristig tragfähigen Raumkonzepts erforderlich, welches auch die Belange der auslaufenden Sekundarschule mit berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung das Beratungsbüro biregio aus Bonn beauftragt, die Raumsituation im Bereich der weiterführenden Schulen in Wermelskirchen neu zu bewerten.

Unter der Voraussetzung, dass im vorhandenen Gebäudebestand der Schulen ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, war ursprüngliches Ziel dieser Bewertung

a) für die Sekundarschule / die Gesamtschule ein schlüssiges Raumkonzept abzubilden

und

b) beschlussgemäß eine langfristige Raumlösung für einen 2. Schulstandort der Gesamtschule zu entwickeln.

Ein Zwischenergebnis dieser Bewertung ist dem Arbeitskreis „Erweiterung Gesamtschule“ in der Sitzung am 15.05.2024 in einem ersten Schritt vorgestellt worden.

Hiernach kommt die Analyse zu dem Ergebnis, dass das derzeit vom Gymnasium genutzte Gebäude Schillerstraße 9 (ehemals Dörpfeldschule) für die Zwecke des Gymnasiums - bei Sicherstellung der 5-Zügigkeit – ab dem Schuljahr 2025/2026 nicht mehr benötigt wird und somit anderweitig genutzt werden kann.

Die Schulleitung des Gymnasiums ist im Rahmen der nachstehend aufgeführten Termine in den gesamten Prozess einbezogen worden.

14.02.2024	Auftaktgespräch im Gymnasium – Teilnahme: Frau Persian, Herr Dr. Burghoff, Herr Voß sowie Herr Görnert
02.03.2024	Begehung aller Räume des Gymnasiums – Teilnahme: Frau Persian, Herr Schüngel, Herr Voß, Frau Amend (Amt 65), Herr Hackländer (Hausmeister) sowie Herr Görnert
22.04.2024	Begehung aller Räume des Gymnasiums - Teilnahme: Frau Persian, Herr Dr. Burghoff, Herr Krämer-Mandau (biregio), Herr Schlicht (biregio) sowie Herr Görnert
16.05.2024	Abstimmung der Prozessergebnisse (Wegfall des Gebäudes Dörpfeldschule) – Teilnahme: Frau Persian, Herr Dr. Burghoff, Herr Voß sowie Herr Görnert
04.06.2024	Präsentation der Prozessergebnisse (Wegfall des Gebäudes Dörpfeldschule) durch Herrn Krämer-Mandau (biregio) in der Lehrerkonferenz des Gymnasiums – Teilnahme: Herr Krämer-Mandau, Herr Görnert

Weiter hat der Rat der Stadt dann in seiner Sitzung am 01.07.2024 die Entwicklung des Schulstandortes Wirtsmühler Straße für die Sekundarstufe I der Gesamtschule auf dem süd-östlichen Grundstück ohne Berücksichtigung des Bauteils G beschlossen (Vorlage 0108/2024). Diese sieht die Errichtung eines maximal 3-geschossigen Erweiterungsbaus auf dem vor Kurzem erworbenen süd-östlichen Grundstück vor.

Darüber hinaus hat die Bewertung der Schülerzahlenentwicklung im Rahmen der am 01.07.2024 vom Rat beschlossenen Schulentwicklungsplanung (Vorlage 106/2024) zu dem Ergebnis geführt, dass zukünftig bei der sechszügig angelegten Gesamtschule von einer dreizügigen Oberstufe auszugehen ist. Die bisherigen Planungen sind von einer vierzügigen Oberstufe ausgegangen.

Mit Blick auf die Tatsache, dass

a) das Schulgebäude Dörpfeldschule dauerhaft ab dem Schuljahr 2025/2026 für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung steht.

b) der Bau eines maximal dreigeschossiger Erweiterungsbaus auf dem Schulgelände Wirtsmühler Straße beschlossen worden ist,

c) auf der Grundlage der aktualisierten Schulentwicklungsplanung mit geringeren Schülerzahlen zu rechnen ist, die den Betrieb einer sechszügigen Gesamtschule mit einer dreizügigen Oberstufe erwarten lassen

und

d) dass neben der Umzugsmöglichkeiten der Oberstufe der Gesamtschule an die Dörpfeldschule auch der Umzug der Volkshochschule Bergisch Land (VHS), die derzeit den Gebäudeteil A auf dem Schulgelände Wirtsmühler Straße nutzt, an die Dörpfeldschule in Betracht gezogen worden ist, sind folgende Lösungsvarianten denkbar, um eine sechszügige Gesamtschule räumlich umzusetzen:

#### **Variante 1 (2-Standorte-Lösung für die Gesamtschule)**

#### **Gebäude Dörpfeldschule als Übergangslösung für die Sekundarschule und als 2. Standort für die Oberstufe der Gesamtschule**

Es besteht die Möglichkeit, das Gebäude Schillerstraße 9 (ehemals Dörpfeldschule) der Städtischen Sekundarschule in der Zeit vom 01.08.2025 bis zur endgültigen Schließung der Schule am 31.07.2028 zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des gesamten Schulkomplexes Wirtsmühler Straße durch die Gesamtschule ist damit zusammen mit der

VHS gewährleistet. Gleichzeitig steht der Sekundarschule mit dem Gebäude Schillerstraße 9 (ehemals Dörpfeldschule) ein ausreichend großes Schulgebäude zur Verfügung. Teilweise müssen Fachraumnutzungen durch die Sekundarschule mit dem Gymnasium und dem Berufskolleg abgestimmt werden.

Ab dem Schuljahr 2029/2030 ist es dann möglich, das Gebäude Schillerstraße 9 (ehemals Dörpfeldschule) der Städtischen Gesamtschule dauerhaft als 2. Standort zur Verfügung zu stellen. Hier ist davon auszugehen, dass fehlende Fachräume am Standort Dörpfeldschule neu gebaut werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass rd. 700 Quadratmeter Zubauten (Naturwissenschaftliche Fachräume, Kunst, Musik, u. ä.) bei dieser Variante erforderlich sind.

Die genannten Fachraumkooperationen mit dem Gymnasium und dem Berufskolleg sind denkbar, tatsächlich aber nur schwer umsetzbar.

### **Variante 2 (1-Standort-Lösung für die Gesamtschule) Gebäude Dörpfeldschule als Übergangslösung für die VHS bis zum endgültigen Umzug in noch zu errichtende Gebäude auf dem Rhombus-Gelände**

Abweichend von der ursprünglich vom Rat der Stadt beschlossenen Variante, die Gesamtschule als 2-Standorte-Schule zu betreiben (2. Standort Dörpfeldschule), besteht die Möglichkeit, den Betrieb der Gesamtschule an nur einem Standort (Wirtsmühler Straße) umzusetzen. Gleichzeitig kann auch die Sekundarschule zusammen mit der Gesamtschule am Standort Wirtsmühler Straße in den kommenden Jahren auslaufen. Insbesondere die zusätzlichen Raumkapazitäten im geplanten Erweiterungsbau und die Tatsache, dass mit Blick auf die zu erwartende Schülerzahlenentwicklung bei der Gesamtschule nur mit einer dreizügigen Oberstufe zu rechnen ist, ermöglichen eine 1-Standort-Lösung, sofern die VHS den Gebäudekomplex Wirtsmühler Straße ab dem Schuljahr 2025/2026 verlässt.

Der VHS kann ab dem Schuljahr 2025/2026 das Gebäude der Dörpfeldschule bis zum endgültigen Umzug zum Rhombusgelände zur Verfügung gestellt werden, da das Gymnasium das Gebäude nicht mehr benötigt.

Ein begrenzter Anteil von Klassenräumen der Dörpfeldschule werden allerdings für eine Übergangszeit als Ausweichräume für die noch durchzuführenden Baumaßnahmen am Standort Wirtsmühler Straße und im Gymnasium am Standort Stockhauser Straße benötigt. Nach Umzug der VHS zum endgültigen VHS-Standort auf dem Rhombus-Gelände kann das dann wieder freigewordene Schulgebäude Dörpfeldstraße 9 für andere schulische Zwecke (z. B. Nutzung durch die Verbundschule Nord) zur Verfügung gestellt werden.

Die Schulleitungen der Sekundarschule und der Gesamtschule sowie der Leiter der VHS sind in den Planungsprozess im Rahmen mehrerer Unterredungen einbezogen worden. Eine abschließende Abstimmung mit den Schulleitungen erfolgte durch das Beratungsbüro biregio und die Verwaltung am 15.08.2024 sowie mit dem Leiter der VHS am 21.08.2024.

Die sich im Rahmen des vorstehenden Sachverhaltes ergebenden Raumkonzepte werden in der Schulausschussitzung am 05.09.2024 durch das Beratungsbüro biregio vorgestellt.

### **Anlage/n**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Nein</b>
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>					
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes		Verpflichtungsermächtigung		
derzeit nicht abschätzbar EUR	EUR		EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine		
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<b>Ja</b>			<b>Nein</b>
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<b>Ja</b>			<b>Nein</b>
Wenn Ja, welche:					



# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr: <b>0125/2024</b> Datum: 16.07.2024 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt: Sport		
<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2024 - Deutschlandticket Schule ab 01.08.2024</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.09.2024	Schulausschuss	Vorberatung
Öffentlich	16.09.2024	Rat der Stadt	Entscheidung

## Beschluss:

Die beigefügte, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung, wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

**Sachverhalt:**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2024 Verwiesen.

**Anlage/n:**

Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2024 – Deutschlandticket Schule

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>			
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberesert EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR	
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>			
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>			
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
Wenn Ja, welche:			

**Stadt Wermelskirchen**

- Die Bürgermeisterin -

**Beschlussvorlage**

für eine **Dringlichkeitsentscheidung** nach § 60 Absatz 2 GO NW  
durch die Bürgermeisterin und eine/n weitere/n Stadtverordnete/n

**Betrifft:**

Deutschlandticket Schule ab 01.08.2024

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 60 Absatz 2 GO NW:

Im Bereich der Schülerbeförderung wird das Solidarmodell im Rahmen des Deutschlandtickets verlassen.

Das Deutschlandticket wird nur noch an freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Zusätzlich können die nicht-freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket zu einem vergünstigten Preis über den Schulträger erwerben. Der Schulträger unterstützt diese mit einem monatlichen Betrag von 20,00 Euro / Ticket.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Schulträgerevertrag Deutschlandticket mit der Regionalverkehr Köln GmbH abzuschließen.

Wermelskirchen, den 10.07.2024



(Bürgermeisterin)



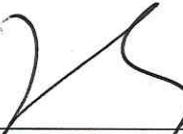
(Stadtverordnete/r)

Federführendes Dezernat:



(Unterschrift) 10.07.2024

Mitwirkendes Dezernat:



(Unterschrift)

Die Bürgermeisterin:



(Unterschrift)

**Sachverhalt:**

Um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises sicherzustellen, ist im Jahr 2023 für das Schuljahr 2023/2024 mit den der kreisangehörigen Kommunen vereinbart worden, im Bereich der Schülerbeförderung das sog. Solidarmodell im Bereich des Schülertickets/Deutschlandtickets einzuführen.

Im Detail wurde für das Schuljahr 2023/2024 das Deutschlandticket für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler ausgegeben, während gleichzeitig weiterhin die Zahlungen in Höhe des "normalen" Schülertickets geleistet wurden.

Da das Deutschlandticket günstiger ist, als das "normale Schülerticket, wurde ein Teil der Einsparung dafür verwendet, nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schülern beim Kauf eines Schüler-/Deutschlandtickets zu subventionieren, so dass dieses für diesen Personenkreis nur 29 € monatlich kostet (s. a. Vorlage 0154/2023).

Wegen der Einführung des Deutschlandtickets Schule zum 01.05.2023 und der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen bereits abgeschlossen waren, stellte diese Vorgehensweise für alle Beteiligten die verträglichste Möglichkeit dar.

Mehrkosten sind für den Schulträger mit dieser Regelung nicht entstanden.

Auch ab dem Schuljahr 2024/2025 haben sich die kreisangehörigen Kommunen darauf verständigt, sofern möglich, einheitlich im Kreisgebiet vorzugehen.

Der Kreistag hat in diesem Zusammenhang in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend dem Antrag der Fraktionen ist einstimmig die folgende Variante beschlossen worden:

Das Solidarmodell wird verlassen.

Das Deutschlandticket wird nur noch an freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Zusätzlich können die nicht-freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket zu einem vergünstigten Preis über den Schulträger erwerben. Der Schulträger unterstützt diese mit einem monatlichen Betrag von 20,00 Euro / Ticket.

Bei einem Ticketpreis für das Deutschlandticket in Höhe von 49 € monatlich bleibt es in diesem Fall bei dem bereits im Schuljahr 2023/2024 gültigen Eigenanteil für Selbstzahler in Höhe von 29 €/monatlich. Sofern sich der monatliche Ticketpreis für das Deutschlandticket erhöhen sollte, erhöht sich der Eigenanteil für nicht-freifahrtberechtigte Selbstzahler entsprechend. Der monatliche Unterstützungsbetrag des Schulträgers verbleibt bei einem Betrag in Höhe von 20 € monatlich.

Auch die bereits im Schuljahr 2023/2024 geltenden Eigenanteile für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler bleiben unverändert bestehen.

Die für die Schülerbeförderung in Wermelskirchen zuständige Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) hat der Verwaltung einen entsprechenden Vertragsentwurf zur Verfügung gestellt und auf der Basis der Beförderungszahlen für Mai 2024 eine Vergleichsberechnung durchgeführt (s. Anlage). Hiernach ist davon auszugehen, dass das neue Modell bei einem Deutschlandticketpreis von 49 € zu einer Kostensenkung in Höhe von 134.210 € pro Jahr für den Schulträger führen wird.

Diese Einsparung ergibt sich, da die Schulträgerkosten für das Schülerticket deutlich höher sind (zwischen rd. 65 € und über 100 € Monat/Fall je nach Tarifgebiet), als die Kosten für das Deutschlandticket (derzeit 49 € Monat/Fall).

Selbst im Falle der derzeit diskutierten Kostenerhöhung für das Deutschlandticket von 49 €/Monat auf z. B. 59 €/Monat entstehen im Vergleich zu den Schülerticketkosten 2023/2024 keine Mehrkosten. Hierbei ist zu beachten, dass der Vergleich mit den Schülerticketkosten 2023/2024 eine theoretische Betrachtung ist, da auch die Schülerticketkosten steigen werden.

Der von der RVK vorgelegte Vertragsentwurf gilt zunächst für das Schuljahr 2024/2025. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, soweit er nicht bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Die Verwaltung hat die Mitteilung über die Entscheidung des Kreistags am 26.06.2024 erhalten und dann eine Bewertung mit dem im Sachverhalt dargestellten Ergebnis vorgenommen. Um mit Blick auf die Sommerpause jetzt schnellstmöglich den entsprechenden Schulträgervertrag mit der RVK zum neuen Schuljahr 2024/2025 (01.08.2024) abschließen zu können, ist eine entsprechende Dringlichkeit gegeben. Die nächste Sitzung des Schulausschusses/des Rates findet erst am 05.09.2024/16.09.2024 statt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Beschluss des Kreistages vom 20.06.2024 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 2 GO NW auch für den Bereich der Stadt Wermelskirchen zu übernehmen und einen entsprechenden Schulträgervertrag Deutschlandticket mit der Regionalverkehr Köln GmbH abzuschließen.

---

Amt \_\_\_\_\_

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

zur Genehmigung durch den  Rat  \_\_\_\_\_

Wermelskirchen, den \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin



Schulträgervertrag „Deutschlandticket“

Zwischen der

Stadt Wermelskirchen  
Telegrafenstr. 29-33  
42929 Wermelskirchen,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Marion Lück,

- nachstehend „Schulträger“ genannt -

und der

Regionalverkehr Köln GmbH  
Theodor-Heuss-Ring 19-21  
50668 Köln,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Marcel Frank,

- nachstehend „RVK“ genannt -

- gemeinsam „die Parteien“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49,- Euro eingeführt. Auch Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen sollen hiervon profitieren. Die nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW Freifahrtberechtigten können durch den Schulträger bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzählende erwerben. Das Deutschlandticket löst beim Schulträger ab dem 01.08.2024 die bis zum 31.07.2024 gültigen „SchülerTickets“ und „PrimaTickets“ ab, der Vertrag über das Tarifangebot „SchülerTicket“ vom 19.07./24.07.2023 und die Ergänzungsvereinbarung vom 27.07./02.08./22.08.2023, sowie der Vertrag über das Tarifangebot „PrimaTicket“ vom 15.08.2011 werden durch die Parteien einvernehmlich zum 31.07.2024 aufgehoben. Der Schulträger beauftragt die RVK durch nachstehenden Schulträgervertrag „Deutschlandticket“ mit der Abwicklung der Deutschlandtickets, welche die bisherigen „SchülerTickets“ und „Prima-tickets“ ersetzen.

## § 1 Aufhebung Vertrag „SchülerTicket“ und „PrimaTicket“

Durch diesen Vertrag werden der Vertrag über das Tarifangebot „SchülerTicket“ vom 19.07./24.07.2023 und die Ergänzungsvereinbarung vom 27.07./02.08./22.08.2023 sowie der Vertrag über das Tarifangebot „Primaticket“ vom 15.08.2011 durch die Parteien einvernehmlich mit Wirkung zum 31.07.2024 aufgehoben.

## § 2 Grundsätze

- (1) Durch diesen Vertrag wird für seine Laufzeit allen ihm unterfallenden Schüler\*innen im Rahmen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen das Recht eingeräumt, ein Abonnement für das Deutschlandticket abzuschließen. Diesem Vertrag unterfallen alle Schüler\*innen, die eine in der **Anlage 1** aufgeführte Schule besuchen.
- (2) Durch ein Abonnement des Deutschlandtickets werden die Schüler\*innen berechtigt, für Schul- und Freizeit Zwecke freizügig alle Busse und Bahnen gemäß den Tarifbedingungen des Deutschlandtickets zu nutzen. Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schüler\*innen und den ÖPNV-Unternehmen, deren Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind damit nur über das jeweilige ÖPNV-Unternehmen abzuwickeln.
- (3) Dieser Vertrag regelt die Finanzierung und Abwicklung des Tarifangebotes Deutschlandticket.

## § 3 Fahrausweisbestellungen

- (1) Der Schulträger bestellt bei der RVK bis zum 10. des Vormonats für die Schüler\*innen seiner Schulen (nachfolgend: Vertragspartner der RVK) Deutschlandtickets im Abonnement. Die Tickets sind bis zum 10. des Vormonats monatlich kündbar. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die RVK stellt dem Schulträger Abo-Anträge blanko zur Verfügung. Die Abo-Anträge werden über die Schulen an die Schüler\*innen ausgegeben.
- (3) Die ausgefüllten Abo-Anträge werden durch den Schulträger oder über die jeweilige Schule eingesammelt. Der Schulträger überprüft die Angaben der Vertragspartner der RVK zum Status der Freifahrberechtigung, trägt erforderlichenfalls für deren Ergänzung Sorge und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben per Stempelaufdruck und Unterschrift auf den Abo-Anträgen. Die geprüften Abo-Anträge werden von dort unmittelbar an die RVK übermittelt.
- (4) Die RVK bearbeitet die eingehenden Abo-Anträge auf Grundlage der durch den Schulträger erfolgten Prüfung und
  - a. stellt die Deutschlandtickets aus und sendet diese direkt an die Privatanschriften der Vertragspartner der RVK oder
  - b. händigt diese der jeweiligen Schule zwecks Verteilung an die Vertragspartner der RVK aus oder
  - c. informiert die Vertragspartner der RVK, dass ihre bereits vorhandenen Chipkarten (Bestandskunden) in den Kundencentern der RVK in einem digitalen Verfahren auf das Deutschlandticket umgestellt werden müssen.
- (5) Voraussetzung für die Bearbeitung und abschließende Aushändigung der Deutschlandtickets gem. Absatz (4) a bis c an die Vertragspartner der RVK ist, dass der RVK durch die Antragsteller\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten über den Abo-Antrag eine

Einzugsermächtigung /SEPA-Mandat zur Abbuchung der monatlichen Beträge erteilt wurde, die für die gesamte Vertragslaufzeit gültig ist.

#### **§ 4 Kosten**

- (1) Die Kosten für das Deutschlandticket sind in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets festgelegt. Der Schulträger kann die Festsetzung eines Eigenanteils für Freifahrberechtigte gem. § 2 Abs. 3 SchfkVO (bis zu max. 14,00 Euro) beschließen, welcher dann von den Schüler\*innen (=Vertragspartner der RVK) zu tragen ist. Der Schulträger teilt der RVK schriftlich mit, ob und in welcher Höhe er einen Eigenanteil für Freifahrberechtigte beschließt. Diesen Eigenanteil zieht die RVK direkt bei den Schüler\*innen ein und bringt den Betrag bei der Abrechnung gegenüber dem Schulträger in Abzug.
- (2) Der Schulträger tritt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages sämtliche Ansprüche, welche ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß SchulG NRW i.V.m. SchfkVO erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich an die RVK ab. Die RVK nimmt diese Abtretung an.

#### **§ 5 Kostenübernahme bei nicht freifahrberechtigten Schüler\*innen**

- (1) Für nicht freifahrberechtigte Schüler\*innen (sog. Selbstzahler) kann der Schulträger ein vergünstigtes Deutschlandticket zu einem Preis von 29,00 Euro anbieten, soweit der Schulträger die Differenz zum in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets festgelegten Preis gegenüber der RVK ausgleicht. Der Schulträger teilt der RVK im Rahmen der Bestellung der Deutschlandtickets schriftlich mit, ob und in welcher Höhe er für die einzelnen Schüler\*innen die Kosten übernimmt.
- (2) Die Differenz zwischen den Kosten des Deutschlandtickets und dem Anteil, der von dem Schulträger getragen wird, trägt der Vertragspartner der RVK, für den die Schulträger das Deutschlandticket bestellt hat.

#### **§ 6 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die RVK ermittelt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen der Schule, den Schulträgerleistungen und des Preises des Deutschlandtickets den tatsächlich zu entrichtenden monatlichen Betrag mittels einer monatlichen Spitzabrechnung. Etwaig eingezogene Eigenanteile der Schüler\*innen werden dabei berücksichtigt. Preisveränderungen bei dem für die Ermittlung der Schulträgerleistungen maßgeblichen Deutschlandticket werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt.
- (2) Die RVK erstellt jeden Monat des Schuljahrs (=12 Monate) eine Rechnung mit 14-tägigem Zahlungsziel.

#### **§ 7 Weitere Dienstleistungen**

Die RVK übernimmt im Auftrag der Schulträger den Einzug, die Abrechnung und das Forderungsmanagement für die Beträge, die von den Vertragspartnern der RVK, für die die Schulträger die Deutschlandtickets bestellt, zu zahlen sind.

Dieses umfasst sowohl die zu zahlenden Eigenanteile nach § 2 Abs. 3 SchfkVO als auch die Beiträge der nicht freifahrtberechtigten Schüler\*innen nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrags.

**§ 8 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2024 in Kraft. Der vorliegende Vertrag gilt zunächst für das laufende Schuljahr 2024/2025, d.h. bis zum 31.07.2025. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr (d.h. 12 Monate - derzeit: 01.08. - 31.07.), soweit er nicht bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei nach den gesetzlichen Regelungen außerordentlich gekündigt werden. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn eine erhebliche Kostensteigerung des Deutschlandtickets erfolgt.

**§ 9 Bankverbindung**

Zahlungen erfolgen unter Angabe der Rechnungsnummer auf folgendes Konto der RVK:  
 Empfänger: Regionalverkehr Köln GmbH  
 Bank: Commerzbank AG  
 IBAN: DE92 3708 0040 0343 2713 00  
 BIC: DRESDEFF370

**§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sich eine Regelungslücke ergeben, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Gerichtsstand ist Köln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform selbst.
- (4) Im Falle der Kündigung des Vertrages besteht die Möglichkeit, wieder ein anderes Ticket im Abo zu nutzen, z.B. das Schülerticket. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wird in diesem Fall zwischen RVK und Schulträger geschlossen.

---

 Ort, Datum

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift RVK

---

 Unterschrift RVK

---

 Ort, Datum

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift Schulträger

---

 Unterschrift Schulträger

## Anlage 1

Schulträger:	Stadt Wermelskirchen
Zuständiges VRS-Partnerunternehmen:	Regionalverkehr Köln GmbH
Stand:	01.08.2024

**Schule, Adresse**

1. Städt. Gymnasium Wermelskirchen, Stockhauser Str. 13, 42929 Wermelskirchen
2. Städt. Sekundarschule Wermelskirchen, Wirtsmühler Str. 12, 42929 Wermelskirchen
3. Gesamtschule Wermelskirchen, Wirtsmühler Str. 12, 42929 Wermelskirchen
4. GGS Schwanenschule, Jahnstr. 13, 42929 Wermelskirchen
5. GGS Am Haiderbach, Standort Hüngrer, Hüngrer 77, 42929 Wermelskirchen
6. GGS Am Haiderbach, Standort Tente, Tente 79, 42929 Wermelskirchen
7. GGS Wermelskirchen, Dhünntalschule, Standort Dabringhausen, Höferhof 52-54, 42929 Wermelskirchen
8. GGS Wermelskirchen, Dhünntalschule, Standort Dhünn, Hauptstr. 25, 42929 Wermelskirchen
9. Kath. Grundschule St. Michael, Jörgengasse 10, 42929 Wermelskirchen
10. Städt. Grundschule, Waldschule, Am Vogelsang 20, 42929 Wermelskirchen

Stadt Wermelskirchen Schulträgerleistung DT Regelabo

	Schulträgerleistung pro Schüler	Anzahl Schüler	Monatliche Schulträgerleistung	Jährliche Schulträgerleistung
Erstes Kind FFB	42,00 €	538	22.596,00 €	271.152,00 €
Zweites Kind FFB	45,50 €	162	7.371,00 €	88.452,00 €
Drittes Kind FFB	49,00 €	11	539,00 €	6.468,00 €
SZ Schüler Zuzahlung	20,00 €	266	5.320,00 €	63.840,00 €
FFB Grundschüler	49,00 €	171	8.379,00 €	100.548,00 €
SZ Grundschüler Zuzahlung	20,00 €	3	60,00 €	720,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>1151</b>	<b>44.265,00 €</b>	<b>531.180,00 €</b>
Schulträgerleistung 05/24		1151	60.490,00 €	665.390,00 €
Ersparnis jährlich				134.210,00 €

**Vergleich Schülerticket / Deutschlandticket incl. denkbarer Kostensteigerung**

Beispielrechnung	Schulträgerleistung für Deutschlandticket pro Schüler und Monat		Anzahl Schüler	Schulträgerleistung (49 €) monatlich	Schulträgerleistung (59 €) monatlich
Grundlage Mai 2024	49 €	59 €			
Erstes Kind FFB	42,00 €	52,00 €	538	22.596,00 €	27.976,00 €
Zweites Kind FFB	45,50 €	55,50 €	162	7.371,00 €	8.991,00 €
Drittes Kind FFB	49,00 €	59,00 €	11	539,00 €	649,00 €
SZ Schüler Zuzahlung	20,00 €	20,00 €	266	5.320,00 €	5.320,00 €
FFB Grundschrler	49,00 €	59,00 €	171	8.379,00 €	10.089,00 €
SZ Grundschrler Zuzahlung	20,00 €	20,00 €	3	60,00 €	60,00 €
Schulträgerleistung Deutschlandticket insgesamt monatlich			1151	44.265,00 €	53.085,00 €
Schulträgerleistung Schülerticket monatlich (Grundlage Mai 2024)				60.490,00 €	60.490,00 €
Schulträgerleistung Deutschlandticket insgesamt jährlich (Berechnung 12 Monate lt. Vertrag)				531.180,00 €	637.020,00 €
Schulträgerleistung Schülerticket insgesamt jährlich bisher (Berechnung 11 Monat lt. Vertrag)				665.390,00 €	665.390,00 €
Differenz				134.210,00 €	28.370,00 €

# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Antrag aus der Politik - öffentlich -</b>	Drucksache - Nr: <b>0050/2024</b> Datum: <b>26.02.2024</b>		
<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2024 zum Thema "Prüfauftrag: Aufnahme in die Gesamtschule im Schuljahr 2025/2026"</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit

**Beschluss:**

**Sachverhalt:**

Siehe Antrag

**Anlage/n:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2024

Vorlage: 0050/2024  
Eingang: 26.02.2024

## CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wermelskirchen

---

CDU-Fraktion Wermelskirchen Telegrafienstraße 29-33 42929 Wermelskirchen

An die Bürgermeisterin  
Frau Marion Lück  
Telegrafienstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen

**Fraktionsvorsitzender:**  
Michael Schneider  
An der Mehrzweckhalle 8  
42929 Wermelskirchen  
Mobil: 0160 / 96728888  
Mail: [m.s.schneider@t-online.de](mailto:m.s.schneider@t-online.de)  
[www.cdu-wermelskirchen.de](http://www.cdu-wermelskirchen.de)

### Prüfauftrag: Aufnahme in die Gesamtschule im Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lück,

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wermelskirchen bittet Sie, den folgenden Prüfauftrag auf die Tagesordnung der nächsten Schulausschusssitzung sowie des Stadtrates zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtlich zu prüfen, in wieweit bei der Aufnahme in die Gesamtschule Wermelskirchen im Schuljahr 2025/2026 ff. zunächst nur Wermelskirchener Schüler aufgenommen werden können, um die Zügigkeit zu begrenzen.

#### Begründung:

Die CDU Fraktion hat sich schon vor der Gründung der Gesamtschule dafür ausgesprochen, dass alle Wermelskirchener Schüler einen Schulplatz in Wermelskirchen bekommen sollen. Der Hintergrund war damals, dass über 30 Kinder in Nachbarstädte abgewandert waren, was nicht akzeptabel war und ist.

Nunmehr zeigt sich, dass bei dem Zuspruch zu der neu gegründeten Gesamtschule für das kommende Schuljahr ein Dutzend Kinder zunächst abgewiesen werden mussten, weil der Schulplatz nicht ausreicht und auch nicht endlos erweiterungsfähig ist aus baulichen und finanziellen Gründen.

Deshalb sollten bei der künftigen Aufnahme von Kindern in die Gesamtschule Wermelskirchen vorrangig die Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Müller



Michael Schneider  
Fraktionsvorsitzender  
Wermelskirchen, den 26.02.2024



# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr:	<b>0149/2024</b>		
	Datum:	23.08.2024		
	Federführendes Amt:	Amt für Jugend, Bildung und Sport		
	Mitwirkendes Amt:	Sport		
<b>Beantwortung des Antrags der CDU-Fraktion vom 26.02.2024 zum Thema "Prüfauftrag Aufnahme in die Gesamtschule im Schuljahr 2025/2026"</b>				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	05.09.2024	Schulausschuss	Anhörung	

## Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.02.2024 zum Thema „Prüfauftrag Aufnahme in die Gesamtschule im Schuljahr 2025/2026 wird wie folgt beantwortet:

Gem. § 46 des Schulgesetzes NRW (Aufnahme in die Schule, Schulwechsel) entscheidet über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens.

Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule **der gewählten Schulform** im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Demnach müssen Schülerinnen und Schüler aus Städten **ohne eine Gesamtschule** in die Gesamtschule Wermelskirchen aufgenommen werden, sofern Schulplätze zur Verfügung stehen.

**Anlage/n:**

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	X	Nein
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung		
EUR	EUR	EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine	
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		Ja		Nein
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				